



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
(Studentenhaus)
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Richtlinien

für die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal

I. Vergabe von Darlehen

Aus den Mitteln des Sozialfonds werden Darlehen gewährt an Studierende, die sich in einer akuten Notlage befinden. Diese Darlehen sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen.

Sie sind ausschließlich für Ausgaben bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen.

1. **Allgemeines**

Darlehen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal, der Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal, und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel, Arbeitsbereich Wuppertal, vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Leistungen aus dem Sozialfonds sind nachrangig. Eigenes Vermögen, die Förderung nach dem BAföG, der Bezug eines Bildungskredites sowie Studienabschlusshilfen sind vorrangig zu prüfen.

Über die Anträge auf Gewährung eines Darlehens entscheidet der/die Leiter/in der Förderungsabteilung gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in des Hochschul-Sozialwerkes. Dabei ist nach Möglichkeit (binnen 3 Tagen) ein/e studentische/r Vertreter/in des Verwaltungsrates zu beteiligen.

2. **Antragstellung**

Darlehen sind auf einem Formblatt grundsätzlich persönlich zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ausgefüllter und unterzeichneter Darlehensantrag
2. Einkommens- und Vermögenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, mit der die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird. Bei der Frage der Bedürftigkeit dienen die Bedarfssätze des BAföG als Orientierung.
3. Studienbescheinigung für das laufende Semester; Studierende im Urlaubssemester können grundsätzlich keine Darlehen beantragen.
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten drei Monate (Kopien); bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

Bei Antragstellung fehlende Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Antrages wegen fehlender Unterlagen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal jede Änderung ihrer/seiner Anschrift und ihres/seines im Antrag angegebenen Kontos unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für jede Anschriftenermittlung werden Gebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

3. Darlehenshöhe

Die Höhe des Darlehens beträgt in der Regel bis **500,00 €**.

In begründeten Einzelfällen kann das Darlehen für einen laufenden Monat bis zur Höhe des monatlichen Regelsatzes nach dem BAföG für eine/n Studierende/n, die/der nicht im Elternhaus lebt, gewährt werden. Dieser Bedarfssatz beträgt zurzeit **670,00 €**.

Bei Vorlage einer Bürgschaftserklärung kann ein maximaler Darlehensbetrag von **1.340,00 €** vergeben werden.

Ein weiteres Darlehen kann erst beantragt werden, wenn das zuvor gewährte Darlehen vollständig zurückgezahlt ist.

4. Auszahlung, Laufzeit und Rückzahlung

Die Auszahlung von Darlehen erfolgt in der Regel unbar.

Mit der Rückzahlung des Darlehens ist spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate in monatlichen Raten zu beginnen. Sondertilgungen sind jederzeit in beliebiger Höhe zulässig.

Stundungen sind auf Antrag möglich. In diesen Fällen werden Stundungszinsen in Höhe von 6% jährlich fällig.

5. Zinsen und Verzug

Das Darlehen wird zinslos vergeben.

Gerät die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzuges 6%

Zinsen jährlich berechnet. Für jede Mahnung werden als Verzugsschaden 3,00 € berechnet.

6. Kündigung des Darlehens, Verzug nach Fälligstellung

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal kann das Darlehen kündigen, bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die/der Darlehensnehmer/in mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die Fälligstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch Kündigungsschreiben.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfrist kann das Hochschul-Sozialwerk die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die/den Darlehensnehmer beantragen. Dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers.

II. Vergabe von Beihilfen

Aus den Mitteln des Sozialfonds werden Beihilfen gewährt an Studierende, die sich in einer akuten, nicht selbst verschuldeten Notlage befinden. Diese Beihilfen sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen.

1. Allgemeines

Beihilfen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal, der Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal, und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel, Arbeitsbereich Wuppertal, vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Über den Antrag entscheidet die/der Leiter/in der Förderungsabteilung gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in des Hochschul-Sozialwerkes.

2. Antragstellung

Beihilfen sind auf einem Formblatt grundsätzlich persönlich zu beantragen.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben über Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers
2. Studienbescheinigung für das laufende Semester;
Studierende im Urlaubssemester können grundsätzlich keine Darlehen beantragen.
3. Erläuterungen der Notlage und Angabe des Verwendungszweckes
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten drei Monate (Kopien); bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

3. **Höhe der Beihilfe**

Eine Beihilfe kann bis zu einem Betrag von **300,00 € einmal pro Semester**

- in einem 2-semesterigen Studiengang einmal;
- in einem 4-semesterigen Studiengang zweimal;
- in einem 6-semesterigen Studiengang dreimal und
- in einem länger andauernden Studiengang viermal

bewilligt werden.

Die Auszahlung von Beihilfen erfolgt in der Regel unbar.

III. **Vergabe von Babygeld**

Für eine Baby-Erstausrüstung kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss pro Kind bis zu einem Alter von einem Jahr in Höhe von **200,00 €** gewährt werden.

Dem Antrag sind eine aktuelle Studienbescheinigung und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

4. **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt in der Regel unbar.

Die Richtlinien wurden in dieser Fassung vom Verwaltungsrat des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal am 01.07.2012 beschlossen und treten mit diesem Tage in Kraft.

Wuppertal, den 01.07.2012

Wuppertal, den 01.07.2012

gez. Berger

.....

Fritz Berger

Geschäftsführer des

Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal

gez. Scholz

.....

Gerd Scholz

Vorsitzender des Verwaltungsrates des

Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal